

Protokoll der 34. Gemeinderatssitzung vom 31. Mai 2022

Anwesend Rainer Beck
Elke Kaiser-Gantner
Urs Kranz
Katja Langenbahn-Schremser
Barbara Nigg
Bettina Petzold-Mähr
Alexander Ritter

Marlies Engler, Protokoll

2022/297 Protokoll der 33. Gemeinderatssitzung vom 3. Mai 2022

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 3. Mai 2022 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2022/298 Landerwerb Trottoirerweiterung Dorfstrasse

Sachverhalt Zur Ausführung des Projektes Trottoirerweiterung sind verschiedene Strassenauslösungen notwendig. Mit Gemeinderatsbeschluss 2021/184 vom 19. Januar 2021 wurde der flächen- und wertgleiche Bodentausch zwischen dem Eigentümer des Grundstücks Nr. 280, der Eigentümerin des Grundstücks Nr. 281 und der Gemeinde Planken (Grundstücke Nr. 271, 284, 286, 287) genehmigt. Der Bodentausch wurde gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1) lit. f) zum Referendum ausgeschrieben, welches nicht ergriffen wurde. Wie im Sachverhalt des damaligen Gemeinderatsbeschlusses aufgeführt, soll die Abtretung der für die Trottoirerweiterung bestimmten Teilflächen von der Gemeinde ans Land zu einem späteren Zeitpunkt mittels einer separaten Mutation bzw. eines separaten Vertrages erfolgen.

Zwischenzeitlich konnte nun eine Einigung zwischen dem Grundeigentümer des Grundstücks Nr. 274 und dem Land Liechtenstein bezüglich Landerwerb erzielt werden.

Im gleichen Zuge soll die Abtretung von der Gemeinde ans Land der für die Erweiterung des Trottoirs bestimmten Teilfläche im Bereich der Strasse Auf der Egerta erfolgen. Ein entsprechender Kaufvertrag samt Mutation liegt vor. Dieser beinhaltet, vom Gemeindegrundstück Nr. 271 (Strasse Auf der Egerta) 73 m² abzutrennen und dem Landesgrundstück Nr. 270 (Dorfstrasse) zuzuteilen.

Im Weiteren liegt ein Kaufvertrag zwischen Land und Gemeinde samt Mutation für die Abtretung der für die Erweiterung des Trottoirs bestimmten Teilfläche im Bereich der Kasernastrasse vor. Dieser beinhaltet, vom Gemeindegrundstück Nr. 284 (Grundstück Dorfeingang / Kasernastrasse) 118 m² abzutrennen und dem Landesgrundstück Nr. 270 (Dorfstrasse) zuzuteilen.

Der Kaufpreis für diese Teilflächen wird mit einem symbolischen Beitrag von je CHF 1.00 festgelegt. Dieser Kaufpreis entspricht der ständigen Verwaltungspraxis für den Landerwerb zwischen dem Land und den Gemeinden.

Die Kosten für die Durchführung dieses Vertrages (Mutations- und Vertragskosten, Grundbuchgebühren) trägt das Land Liechtenstein.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig,

1. im Rahmen des Landerwerb für die Trottoirerweiterung der Dorfstrasse dem Verkauf einer Teilfläche von 73 m² des Grundstücks Nr. 271 an das Land zum symbolischen Betrag von CHF 1.00 zuzustimmen und
2. im Rahmen des Landerwerb für die Trottoirerweiterung der Dorfstrasse dem Verkauf einer Teilfläche von 118 m² des Grundstücks Nr. 284 an das Land zum symbolischen Betrag von CHF 1.00 zuzustimmen.

Diese beiden Beschlüsse werden gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1) lit. f) zum Referendum ausgeschrieben.

2022/299

Vermietung Jagdhütte Gafadura

Sachverhalt

Mit Gemeinderatsbeschluss 2021/261 vom 14. Dezember 2021 wurde der freihändigen Vergabe des Jagdreviers Alpila-Planken an die Gruppe Insinna für die Pachtperiode 2022 bis 2030 durch die Gemeinde Schaan zugestimmt. Damit der Jagdbetrieb effizienter gestaltet werden kann, reichte nun die Jagdgesellschaft Alpila-Planken ein Gesuch bei der Gemeindeverwaltung Planken ein, die Jagdhütte Gafadura für die Jagdpachtperiode 2022 – 2030 an die Jagdgesellschaft Alpila-Planken zu vermieten.

Die Jagdhütte Gafadura besteht aus Küche / Stube, Nebenzimmer und WC. Der Mietzins soll wie bisher CHF 1'000.00 pro Jahr betragen. Die Mietdauer beginnt am 1. Juni 2022 und endet am 31. März 2030. Für die Vermietung wird wie für die weiteren gemeindeeigenen privat genutzten Liegenschaften ein entsprechender Mietvertrag erstellt. Vor der Zusammenlegung der Jagdreviere Alpila und Planken wurde die Jagdhütte Gafadura zusammen mit der Jagdpachtvergabe des Jagdreviers Planken abgegeben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Jagdhütte Gafadura an die Jagdgesellschaft Alpila-Planken für die Mietdauer von 1. Juni 2022 bis 31. März 2030 zu einem Mietzins von CHF 1'000.00 pro Jahr zu vermieten.
Ausstand: Bettina Petzold-Mähr

2022/300 Agrarpolitischer Bericht 2022 – Öffentliche Konsultation

Sachverhalt Gemäss Landwirtschaftsgesetz ist vorgesehen, mindestens alle vier Jahre den agrarpolitischen Bericht dem Landtag vorzulegen. Liechtenstein hat 95 beitragsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe, die insgesamt ein Fünftel der Landesfläche bewirtschaften. Der Hauptzweck der Landwirtschaft besteht in der Produktion von Lebens- und Nahrungsmitteln. Diese Aktivitäten gehen allerdings teilweise mit negativen Umweltwirkungen einher, denen mit einer Agrarpolitik begegnet werden soll, die gleichzeitig die wirtschaftlichen Herausforderungen der Landwirtschaft berücksichtigt. Die Regierung hat daher das Ziel, bestehende Handlungsspielräume zu nutzen, um Rahmenbedingungen für eine professionelle, existenzfähige und nachhaltige Landwirtschaft zu schaffen, die die Bevölkerung mit gesunden und qualitativ hochwertigen Lebens- und Nahrungsmitteln versorgt.

Der agrarpolitische Bericht 2022 dient als Grundlage für die Weiterentwicklung und Neuausrichtung der künftigen Agrarpolitik Liechtensteins und ersetzt das Landwirtschaftliche Leitbild 2004 mit einer neuen strategischen Ausrichtung, sowie neue Visionen, Leitbildbotschaften und Zielen. Diese wurden auf Basis des im Vorfeld durchgeführten partizipativen Projekts «Weiterentwicklung der Agrarpolitik des Fürstentums Liechtenstein 2021» definiert, bei dem alle gesellschaftlich relevanten Gruppen einbezogen wurden.

Die strategische Neuausrichtung der Agrarpolitik erfolgt entlang von drei zentralen Stossrichtungen: 1. Eine umfassende und wirkungsorientierte Ökologisierung der Landwirtschaft, 2. Eine Stärkung von Innovationskraft, Wissensstand und regionaler Wertschöpfung und 3. Eine breitere Ausrichtung der Agrarpolitik, so dass alle relevanten Akteurinnen und Akteure und die gesamte Gesellschaft einbezogen werden. Mit dem agrarpolitischen Bericht 2022 werden entlang dieser Stossrichtungen konkrete politische Massnahmen vorgeschlagen und mit finanzpolitischen Konsequenzen verknüpft. Dazu gehören Massnahmen in den Handlungsfeldern Bildung, Soziales und Gesellschaft, Märkte, Ökonomie und technischer Fortschritt und Ökologie und Klimaschutz. Die Massnahmen zielen darauf ab, dass sowohl Entwicklungsmöglichkeiten als auch eine wirkungsorientierte Ökologisierung unterstützt werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den agrarpolitischen Bericht 2022 zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2022/301 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz)

Sachverhalt Seit der Schaffung des Gesetzes vom 15. Mai 2002 über die Luftfahrt (LFG; LGBl. 2003 Nr. 39) verfügt Liechtenstein über ein nationales Luftfahrtgesetz, das insbesondere der Umsetzung und Durchführung der EWR-Rechtsvorschriften im Bereich Zivilluftfahrt gemäss Anhang XIII Kapitel VI Ziffer ii bis vi des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum dient. Im Übrigen gelangt aufgrund des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Zusammenarbeit der schweizerischen und liechtensteinischen Behörden im Bereich der Zivilluftfahrt (LGBl. 2003 Nr. 40) die schweizerische Luftfahrtgesetzgebung grundsätzlich auch in Liechtenstein zur Anwendung. Dies in Ausführung der anlässlich des Beitritts der Schweiz zum Übereinkommen von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt abgegebenen Erklärung, dass das Übereinkommen auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung findet, solange der Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet in Kraft steht.

Das geltende liechtensteinische LFG zeigt sich heute im Vergleich zur ursprünglichen Fassung aus dem Jahr 2002 materiell betrachtet weitgehend unverändert.

Bei den im Bereich der Zivilluftfahrt anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften haben sich jedoch zwischenzeitlich massgebliche Änderungen ergeben und auch die Bezeichnung der national zuständigen Amtsstelle entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten.

So ist etwa in der geltenden Fassung des Gesetzes nach wie vor das Amt für Volkswirtschaft als die für den Vollzug des Gesetzes zuständige Amtsstelle verankert. Der in der Praxis erfolgte Übergang der Zuständigkeit im Bereich Zivilluftfahrt auf das per 1. Januar 2013 geschaffene Amt für Bau und Infrastruktur (ABI), welches aufgrund einer aktuellen Organisationsänderung seit dem 1. April 2022 neu die Bezeichnung „Amt für Hochbau und Raumplanung“ trägt, wurde bisher nicht in Form einer Gesetzesanpassung nachvollzogen.

Neben der Bezeichnung des Amtes für Hochbau und Raumplanung (AHR) als die national zuständige Amtsstelle für den Bereich der Zivilluftfahrt soll insbesondere auch die Rolle des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) als zuständige Luftfahrtbehörde für Liechtenstein im neuen LFG transparent abgebildet werden.

Mit der gegenständlichen Vorlage zur Totalrevision des Luftfahrtgesetzes wird somit insgesamt das LFG an die aktuellen Gegebenheiten sowohl mit Blick auf die anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften als auch mit Blick auf die Durchführung der Luftfahrtgesetzgebung zuständigen Behörden angepasst.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

